Fact Sheets Sustainability

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)





MANAGEMENT SUMMARY

Die CSRD ersetzt ältere Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, wie sie bereits für große Konzerne gelten. Sie erweitert diese inhaltlich, präzisiert die Anforderungen, regelt die Prüfungspflichten (analog zur Prüfung finanzieller Kennzahlen durch Wirtschaftsprüfer) und dehnt sie schrittweise auf die meisten mittelständischen und auch viele kleine Unternehmen aus. Sie wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf EU- und nationaler Ebene voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2024 schrittweise wirksam.



FAKTEN

Stand des Gesetzgebungsverfahren (letztes Update September 2022)

Im April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Neuregelung und Ausweitung der bestehenden Non-Financial Reporting Directive (NFRD) vorgelegt. Unter dem Namen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) befindet sich diese neue Richtlinie zurzeit in den letzten Zügen des Gesetzgebungsprozesses auf EU-Ebene. Im Juni 2022 wurde eine vorläufige politische Einigung von zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat erzielt. Nach der endgültigen Verabschiedung soll die Richtlinie bis zum 01. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Zusätzliche branchenspezifische Standards und Vorgaben für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs) sind im Laufe des Jahres 2023 geplant.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



Im Februar 2022 hat der Europäische Rat eine Reihe Änderungsvorschläge zur CSRD veröffentlicht und darin u.a. auch den Zeitplan gestreckt, sodass aktuell von einer schrittweisen Einführung ab dem Geschäftsjahr 2024 ausgegangen werden kann. Zunächst nur für die Unternehmen, die bereits der NFRD unterlagen, im Folgejahr dann für weitere große Unternehmen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 greift die CSRD dann auch für KMU.

Die wichtigsten allgemeinen, d.h. branchenübergreifenden Berichtsstandards (ESRS = European Sustainability Reporting Standard) sollen bis November 2022 verabschiedet werden. ESRS wird in den kommenden Jahren sukzessive ergänzt, primär durch branchenspezifische Vorgaben sowie Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs; nach EU-Definition <250 Mitarbeiter). Zeitgleich mit den Standards soll auch eine digitale Taxonomie als Vorgabe für die Maschinenlesbarkeit der Berichte erscheinen.

Auch für Nicht-EU-Unternehmen mit Standorten bzw. substanziellem Geschäft in der EU (>150 Mio Umsatz) gilt die CSRD ab spätestens 2028 mit einem nur leicht angepassten Katalog an Standards.

Für KMUs sind bis Herbst 2023 angemessen eingeschränkte Berichtsstandards geplant. Diese KMU-Berichtsstandards sollen mit den Reportingpflichten für große Unternehmen und Banken so harmonisiert werden, dass insbesondere über Lieferketten und Kundenbeziehungen hinweg effizient und vollständig ein Gesamtbild geschaffen werden kann. Aller Voraussicht nach werden die KMU Standards in zwei Versionen veröffentlicht: Eine für börsennotierte KMUs mit Berichtspflicht und eine für "freiwillige" Berichte (wie sie möglicherweise größere Kunden oder Investoren von einem KMU verlangen).



Erwartete Auswirkungen auf Unternehmen

In vollem Umfang betroffen von der CSRD sind alle Unternehmen mit >250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt (soweit ihre Bilanzsumme über 20 Mio € oder ihr Umsatz über 40 Mio € liegt) sowie kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (ab 10 Mitarbeiter und 700 T€ Umsatz bzw. 350 T€ Bilanzsumme). Bei Unternehmensgruppen darf die Konzernmutter Nachhaltigkeitsberichte auf Gruppenebene erstellen. Diese müssen dann lediglich in den Landessprachen der jeweiligen Töchter übersetzt werden. Kapitalmarktorientierte Töchter sind von dieser Befreiung allerdings ausgenommen.

Alle Informationen müssen in einem gesonderten Abschnitt der jährlichen Lageberichte der Unternehmen, d.h. als Teil des Geschäftsberichts, veröffentlicht werden. Die Frist für dessen Bereitstellung liegt bei vier Monaten nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung muss dabei in einem maschinenlesbaren Format erfolgen, das u.a. durch ein Tagging einzelner Nachhaltigkeitsinformationen die Vergleichbarkeit und

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



Prüfbarkeit erleichtern soll. Ein zentrales Register für digital aufbereitete Berichte wird zukünftig den Zugriff erleichtern.

Die CSRD sieht weiterhin eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vor (formale Compliance mit Berichterstattungsstandards, Prozess des Zustandekommens der berichteten Informationen, Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit. Es ist zu erwarten, dass der zunächst moderate Prüflevel schrittweise erhöht wird (d.h. strengere Prüfungen). Wie auch schon im Bereich des herkömmlichen Finanzreportings dürfen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte nicht gleichzeitig auch beratend für das Unternehmen tätig sein.

Ein wichtiger Aspekt der Berichtspflicht ist die sogenannte doppelte Materialität. Sie besagt, dass Sachverhalte als wesentlich eingestuft werden müssen, sobald sie entweder für den Geschäftserfolg <u>oder</u> aus Nachhaltigkeitsperspektive wesentlich sind. CSRD deckt also nicht nur Risiken für das Unternehmen (z.B. durch den Klimawandel) ab, sondern verpflichtet auch, den Impact des eigenen Wirtschaftens auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu betrachten. Bisher gilt beispielsweise in Deutschland, dass ein Sachverhalt nur dann berichtsrelevant ist, wenn er beide Bedingungen erfüllt. Sustainability Impact allein genügt bisher nicht und lässt somit heute noch viele Lücken im nichtfinanziellen Reporting von Unternehmen. Zukünftig wird die Wesentlichkeit hinsichtlich ökologischer oder sozialer Nachhaltigkeit ausreichen, eine Berichtspflicht zu begründen.



Anforderungen an Berichtsinhalte

Viele der grundsätzlichen Berichtspflichten sind mit der politischen Einigung nun absehbar. Unternehmen müssen beispielsweise in ihren Lageberichten Angaben über Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie machen. Zukünftig werden sie auch gezwungen sein, ihre Sustainability-Strategie bzw. den Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensstrategie offenzulegen. Hier werden Fragen relevant wie:

- Wie wappnet sich das Unternehmen gegen Folgewirkungen des Klimawandels, Rohstoffknappheiten, neuen Umweltauflagen oder anderen Themen?
- Wo sieht es für sich Risiken und Chancen in diesem Umfeld?
- Welche Ziele und Pläne verfolgt das Unternehmen bzgl. nachhaltigem Wirtschaften und der Erreichung von Klimazielen?
- Welche Maßnahmen wurden auf der Basis dieser Strategie ergriffen und welche Fortschritte wurden bereits erzielt?
- Welche Rolle spielen dabei Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane?

Weiterhin sind im Unternehmen vorhandene Nachhaltigkeitsrichtlinien sowie das Vorgehen für eine Due Diligence zu beschreiben, die den Sustainability Impact eines Unternehmens, seiner Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen evaluieren

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



soll. Bis in die Lieferketten hinein müssen die tatsächlichen oder möglichen nachteiligen Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung, Minderung oder Vermeidung dokumentiert werden.

Alle dargelegten Informationen sollen sowohl im Rückblick auf die Vergangenheit als auch in Perspektive auf kurz-, mittel- und langfristiges Vorgehen dargelegt werden. Die Beschreibungen haben qualitativ zu erfolgen, sind aber auch quantitativ zu unterlegen. Wettbewerbsrelevante Details müssen nicht genannt werden, sofern in der nationalen Umsetzung nicht anders geregelt.



FAZIT

Auch wenn die letzten Details von CSRD und ESRS noch in finaler Klärung sind, ist abzusehen, dass viele Unternehmen hiervon betroffen und durch diese Richtlinie gezwungen sein werden, sich intensiv mit dem Thema Sustainability auseinanderzusetzen. Während die meisten großen, börsennotierten Unternehmen schon zur Umsetzung der NFRD gute Grundlagen an Daten und Prozesse geschaffen und somit einen Vorsprung haben dürften, ist das Thema für viele Mittelständler und nicht börsennotierte Firmen ein neues Terrain.

Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass jeder Saulus durch die Einführung der Richtlinie schlagartig zum Paulus wird, und viele Firmen nach pragmatischen Wegen zur Minimierung des Aufwands für diese Berichtspflichten suchen werden, ist es dennoch wahrscheinlich, dass allein schon die erzwungene Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen zu einem schrittweisen Wandel des Mindsets und zur Umsetzung von naheliegenden und kosten- bzw. aufwandsarmen Maßnahmen ("Quick Wins") beitragen wird.



Autor

Dr. Marcus Dill ist mehrfacher erfolgreicher Unternehmensgründer und langjähriger Management Berater mit den Schwerpunkten Data, Analytics und Sustainability.

